

# **PAKET ÖSTERREICH**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS**

Gültig ab 01.05.2020 bis 30.06.2020 \*

\* Erklärung: Das ist die Frist gemäß § 26a ZustG (geändert durch 12. COVID-19-Gesetz)

## PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKET ÖSTERREICH

Gültig ab 01.05.2020 bis 30.06.2020 \* (Ausgabe Nr. 3/2020)

\* Erklärung: Das ist die Frist gemäß § 26a ZustG (geändert durch 12. COVID-19-Gesetz)

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Dienstleistungsangebot / Versandbedingungen</b>	<b>3</b>
1.1	Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung	3
1.2	Maß- und Gewichtsgrenzen	3
1.2.1	Mindestmaße:	3
1.2.2	Höchstmaße:	3
1.2.3	Höchstgewicht:	3
1.3	Ermittlung des Gewichtes	3
<b>2</b>	<b>Produkt- und Preisverzeichnis</b>	<b>3</b>
2.1	Universaldienst	3
2.2	Beförderungsleistungen	3
2.2.1	Standard Paket	3
2.2.2	Beförderungsentgelte	4
2.3	Zusatzleistungen	5
2.3.1	Persönliche Zustellung	5
2.3.2	Nachnahme	5
2.3.3	Sendung mit Wertangabe	5
2.3.4	Entgelt für Zusatzleistungen	6
2.4	Sonstige Leistungen	6
2.4.1	Abholung	6
2.4.2	Wunsch-Postfiliale / Wunsch-Abholstation	6
2.4.3	Nachforschung / Postlagernd	7
2.5	Vorfrankierte Verpackungen	7
2.5.1	"Weinpaket"	7
2.5.2	Entgelt für das "Weinpaket"	7

# AGB PAKET ÖSTERREICH PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

## 1 Dienstleistungsangebot / Versandbedingungen

Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen universellen Paketdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet, und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung des einzelnen Paketes zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

Pakete sind bescheinigte Sendungen, deren Aufgabe von der Post und deren Übernahme vom Empfänger bestätigt werden.

### 1.1 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und / oder Weitergabe, firmeninterne Transporte / Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter [business.post.at](http://business.post.at) abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

### 1.2 Maß- und Gewichtsgrenzen

#### 1.2.1 Mindestmaße:

Breite 9 cm und Länge 14 cm.

#### 1.2.2 Höchstmaße:

Standard Paket und Paket Unfrei:

Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm

Spezielle Beförderung:

Maximale Länge: 200 cm

Maximales Gurtmaß: 360 cm (= Länge + Umfang)

#### 1.2.3 Höchstgewicht:

31,5 kg

### 1.3 Ermittlung des Gewichtes

Das Gewicht der Pakete sowie der form- und maßabhängige Zuschlag werden von der Post ermittelt.

Bei Paketen mit einer Wertangabe über EUR 1.500,00 wird das Gewicht aufgerundet auf volle hundert Gramm, bei den übrigen Paketen aufgerundet auf volle fünfhundert Gramm ermittelt; eine genauere Gewichtsermittlung ist zulässig.

## 2 Produkt- und Preisverzeichnis

Für Standard Pakete bis 10 kg verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Nettobeträge,

d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Für Standard Pakete über 10 kg sowie Weinpaket verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Bruttoentgelte, d.h. inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der USt.

Werden Leistungen an Unternehmer mit Sitz außerhalb von Österreich erbracht, so ist die Leistung in Österreich grundsätzlich nicht steuerbar. Gegebenenfalls kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

### 2.1 Universaldienst

Folgende Postdienstleistungen, Zusatzleistungen und Entgeltbestandteile sind bei Sendungen bis 10 kg im Universaldienst und bleiben umsatzsteuerfrei, wenn sie auf Basis dieser AGB in Post-Geschäftsstellen oder bei Landzustellern aufgegeben werden:

- Pakete Österreich Beförderungsentgelt
- Österr. LKW-Mautzuschlag
- Spezielle Beförderung
- Alle Zusatzleistungen (gemäß Punkt 2.3.4)
- Postlagernd und Nachforschung

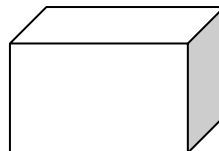
Universaldienstleistungen werden in der Folge mittels \* gekennzeichnet.

### 2.2 Beförderungsleistungen

#### 2.2.1 Standard Paket

Quaderförmig, bis zu den Maßen:

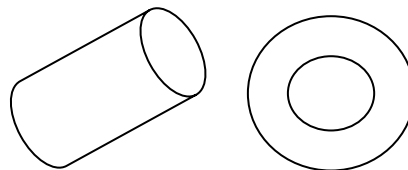
Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm



#### 2.2.1.1 Spezielle Beförderung

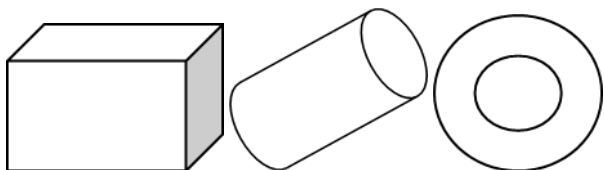
Pakete, die die Standardmaße überschreiten oder aufgrund ihrer Form und / oder ihrer inneren Beschaffenheit nicht über Förderbänder und -anlagen transportiert werden dürfen, müssen durch die Post manuell sortiert und speziell transportiert werden (z.B. Rollen, runde Sendungen, unverpackte Gegenstände, Käfige, Glas, Elektronik, etc.). Im Detail sind das:

- Nicht quaderförmige Pakete / Sendungen, die kleiner als 100 x 60 x 60 cm sind

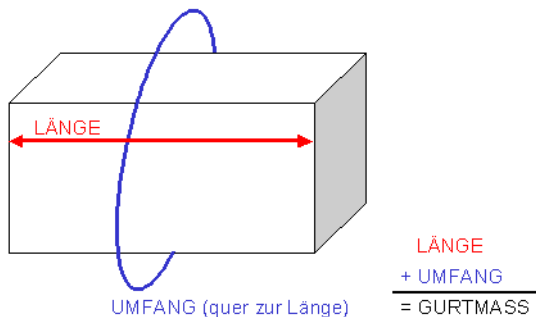


Pakete / Sendungen, die größer als 100 x 60 x 60 cm sind – in allen Formen

# AGB PAKET ÖSTERREICH PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS



bis zu folgenden Höchstmaßen: Länge 200 cm und Gurtmaß 360 cm (= Länge + Umfang)



und / oder

- Adäquat verpackte Pakete / Sendungen (in allen Formen bis zu den max. Höchstmaßen Länge 200 cm und Gurtmaß 360 cm) mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblen Inhalt. Diese Pakete / Sendungen werden von der Post mit besonderer Sorgfalt behandelt. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD- / DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.) Sendungen mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblen Inhalt müssen – bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden – mit folgendem Aufkleber als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden:



## 2.2.2 Beförderungsentgelte

### 2.2.2.1 Standard Paket bis 10 kg \*

STANDARD PAKET BIS 10 KG *		
Gewicht	Form, Maße	EUR
bis 2 kg	Quader, < 100x60x60 cm	4,62
bis 4 kg	Quader, < 100x60x60 cm	5,82
bis 10 kg	Quader, < 100x60x60 cm	8,62

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

STANDARD PAKET BIS 10 KG *	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,19

Zuschlag für die spezielle Beförderung (zusätzlich zum Beförderungsentgelt):

STANDARD PAKET BIS 10 KG *	EUR
Spezielle Beförderung	6,00

\* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

### 2.2.2.2 Standard Paket über 10 kg

STANDARD PAKET ÜBER 10 KG	EUR inkl. USt
Gewicht	
bis 20 kg Quader, < 100x60x60 cm	13,68 (netto 11,40)
bis 31,5 kg (Quader, < 100x60x60 cm)	15,68 (netto 13,07)

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

STANDARD PAKET ÜBER 10 KG	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,23 (netto 0,19)

Zuschlag für die spezielle Beförderung (zusätzlich zum Beförderungsentgelt):

STANDARD PAKET ÜBER 10 KG	EUR inkl. USt
Spezielle Beförderung	7,20 (netto 6,00)

### 2.2.2.3 Paket Unfrei

Pakete, ohne Zusatzleistung sowie ohne form- / maßabhängigem Zuschlag bzw. spezielle Beförderung können auch dann befördert werden, wenn das Beförderungsentgelt bei der Aufgabe nicht entrichtet wird (unfreie Aufgabe). Die Annahme dieses Paketes ist nur in Post-Geschäftsstellen möglich. In diesem Fall erfolgt die Abgabe des Paketes nur gegen Bezahlung des folgenden Beförderungsentgeltes:

PAKET UNFREI *	EUR
bis 10 kg inkl. Österr. LKW-Mautzuschlag	10,00

\* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

# AGB PAKET ÖSTERREICH PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

## 2.2.2.4 Paket Rücksendung

PAKET RÜCKSENDUNG	EUR
bis 10 kg inkl. Österr. LKW-Mautzuschlag und form- / maßabhängigem Zuschlag bzw. spezielle Beförderung *	5,00
über 10 kg inkl. Österr. LKW-Mautzuschlag und form- / maßabhängigem Zuschlag bzw. spezielle Beförderung	6,00 (netto 5,00)

\* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

## 2.3 Zusatzleistungen

Die besondere Behandlung eines Paketes wird von der Post als zusätzliche Leistung durchgeführt, wenn sie der Absender bei der Aufgabe verlangt und zusätzlich zum Beförderungsentgelt Standard Paket und Weinpaket das für die betreffende Zusatzleistung festgesetzte Entgelt gem. Punkt 2.3.4 entrichtet.

### 2.3.1 Persönliche Zustellung

Die Abgabe des Paketes erfolgt vorzugsweise an den Empfänger (natürliche Person), ansonsten an den Übernahmsberechtigten bzw. Ersatzempfänger. Der Vermerk „Persönlich“ muss auf der Anschriftseite des Paketes angebracht sein.

### 2.3.2 Nachnahme

Der Absender kann der Post den Auftrag erteilen (nachfolgend „Nachnahmeauftrag“), dass die Post ein Paket an den Empfänger nur gegen Einziehung eines Geldbetrages (nachfolgend „Nachnahmebetrag“) abgibt. Der Nachnahmebetrag pro Auftrag darf höchstens EUR 25.000,00 betragen.

Der Nachnahmeauftrag wird - in den von der Post hierfür vorgesehenen Annahmestellen und -zeiten beleglos bzw. auf elektronischem Wege erteilt:

Jeweils sind vom Absender folgende Informationen anzugeben bzw. elektronisch zu übermitteln:

- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers der Paketsendung (nachfolgend „Empfänger“);
- Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages in EUR;
- Name und Anschrift des Empfängers des eingezogenen Nachnahmebetrages;
- Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts (mit Angabe der IBAN-Nummer), an das der eingezogene Nachnahmebetrag überwiesen werden soll.

Bei elektronischer Übermittlung der Informationen hat der Absender weiters die Vorschriften der Belabelungs- und Avisodatenfibel der Post in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.2.1 der AGB Paket Österreich) geltenden Fassung, abrufbar unter

[post.at/geschaefftlich\\_versenden\\_paket\\_versand\\_kunde\\_n\\_versandsoftware.php](https://post.at/geschaefftlich_versenden_paket_versand_kunde_n_versandsoftware.php) zu beachten.

Pakete mit Nachnahme mit wertvollem Inhalt gemäß Punkt 2.3.3 Produkt- und Preisverzeichnis müssen mit einer Wertangabe aufgegeben werden.

Eine nachträgliche Änderung des Nachnahmeauftrags, insbesondere des einzuziehenden Nachnahmebetrages, ist nicht möglich.

Das Paket mit Nachnahme wird nur gegen Einziehung des vom Absender angegebenen Nachnahmebetrages abgegeben. Die Identität des Empfängers ist im Zweifelsfall nachzuweisen.

Der eingezogene Nachnahmebetrag wird auf das vom Absender angegebene Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts, lautend auf den vom Absender angegebenen Empfänger, überwiesen. Als Empfänger des eingezogenen Nachnahmebetrages kann auch eine vom Absender verschiedene Person angegeben werden.

### 2.3.2.1 Unanbringliche Nachnahmebeträge:

Nachnahmebeträge, die nicht überwiesen werden können, werden als unanbringlich behandelt. Der Absender ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren (ab dem der Einzahlung folgenden Werktag) die Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein von ihm anzugebendes Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes zu verlangen.

### 2.3.2.2 Zurückbehaltungsrecht:

Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller ihrer Ansprüche gegenüber dem Absender den eingezogenen Nachnahmebetrag im Ausmaß ihrer Forderungen zurückzubehalten bzw. ihre Forderungen gegenüber diesem Nachnahmebetrag aufzurechnen.

### 2.3.2.3 Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Klebezettel zu erfolgen:



### 2.3.3 Sendung mit Wertangabe

2.3.3.1 Sachen mit einem Wert über EUR 510,00 sind - bei sonstiger Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 4.3 der AGB Paket Österreich – nur in Paketen mit Wertangabe zulässig.

2.3.3.2 Folgende Sachen sind – bei sonstigem Haftungsausschluss gemäß Punkt 4.6 in Verbindung mit Punkt 1.4 der AGB Paket Österreich – ausschließlich in Paketen mit Wertangabe zulässig:

- gültige in- und ausländische Zahlungsmittel;
- Wertpapiere;
- Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin);
- Schmuck (ausg. Modeschmuck), Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle);
- Juwelen;

# AGB PAKET ÖSTERREICH PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

- Goldnuggets;
- Gold- und Silbermünzen;
- Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten;
- in- und ausländische Sparbücher;
- gültige in- und ausländische Briefmarken;
- gültige in- und ausländische Telefonwertkarten;
- Eintrittskarten;
- Fahrkarten und Flugtickets;
- Gutscheine und Kupons;
- Gemälde und Antiquitäten.

2.3.3.3 Der Absender hat den tatsächlichen Wert („Verkehrswert“) anzugeben. Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt. Die Wertangabe ist bis zu maximal EUR 25.000,00 zulässig.

Nur für Pakete mit Wertangabe beinhaltet die Leistung der Post eine durchgehende Beaufsichtigung des Paketes zwischen der Aufgabe und der Abgabe.

Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass ein Eindringen in das Paket ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Auf der Verpackung dürfen zum Zeitpunkt der Aufgabe keine Unterstreichungen angebracht oder Zettel aufgeklebt sein.

Übersteigt die Wertangabe EUR 1.500,00 sind die Verpackung sowie eine vorhandene Verschnürung mit soviel Siegellackabdrücken, Plomben oder sonstigen gleichwertigen Verschlussmitteln zu sichern, dass alle Enden der Verpackung festgehalten werden, ein Eindringen in den Inhalt ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung der Verpackung oder der Verschlussmittel nicht möglich ist und die Verpackung sowie die Verschnürung ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet oder abgestreift werden kann.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:



## 2.3.4 Entgelt für Zusatzleistungen

STANDARD PAKET BIS 10 KG*	
Zusatzleistung	EUR
Persönliche Zustellung	3,10

STANDARD PAKET BIS 10 KG*	
Zusatzleistung	EUR
Nachnahmeentgelt Überweisung auf Konto	3,50
Bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,00 - Pauschale	5,00
Bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,00

\* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

STANDARD PAKET ÜBER 10 KG UND WEINPAKET	
Zusatzleistung	EUR inkl. USt
Persönliche Zustellung	3,72 (netto 3,10)
Nachnahmeentgelt Überweisung auf Konto	4,20 (netto 3,50)
Bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,00	6,00 (netto 5,00)
Bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,20 (netto 1,00)

## 2.4 Sonstige Leistungen

### 2.4.1 Abholung

Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden Pakete auch direkt beim Absender abgeholt. Die Post verrechnet hierfür ein dem Aufwand der zu erbringenden Zusatzleistung entsprechendes Entgelt.

Die Post kann den Abholungsdienst auf Absender einschränken, bei denen die zur Verfügung stehenden Einrichtungen die uneingeschränkte Durchführung des Abholungsdienstes zulassen.

Vom Abholungsdienst sind Pakete mit einer Wertangabe ausgeschlossen.

Leistung	EUR inkl. USt
Abholung beim Absender	Nach Vereinbarung

### 2.4.2 Wunsch-Postfiliale / Wunsch-Abholstation

Pakete können auch an eine Wunsch-Postfiliale (vormals Pickup Paket Post-Geschäftsstelle) oder Wunsch-Abholstation versandt werden. Die Wunsch-Postfilialen sind im Filialfinder auf [post.at](http://post.at) zu finden, bei der Abholstation handelt es sich um eine automatisierte Abgabevorrichtung zur Selbstabholung, die in der Regel in Selbstbedienungszonen aufgestellt ist. Bei der Paketaufgabe werden die Mobiltelefon-Nr. (oder die E-

# AGB PAKET ÖSTERREICH PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

Mail-Adresse) und der Name des Empfängers erfasst. Nach Eintreffen des Pakets wird an den Empfänger automatisch eine SMS- oder E-Mail-Benachrichtigung verschickt (die Richtigkeit und technische Funktionsfähigkeit der angegebenen Kontaktmöglichkeit ist – bei sonstigem Haftungsausschluss der Post – von Absender und Empfänger sicherzustellen). Der Empfänger kann das Paket unmittelbar nach Erhalt dieser elektronischen Verständigung abholen. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen keine Abholung, wird ein Erinnerungs-SMS oder -E-Mail an den Empfänger verschickt.

Pakete, die nicht in die Wunsch-Abholstation eingelegt werden können, werden in einer Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten.

Nur beim Versand an eine Wunsch-Postfiliale können alle Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.3 gewählt werden.

Für die Leistungen Wunsch-Postfiliale und Wunsch-Abholstation wird kein gesondertes Entgelt zzgl. zum Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt.

## 2.4.3 Nachforschung / Postlagernd

Leistung *	EUR
Nachforschungsentgelt	4,00
Postlagernd	1,00

\* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

## 2.5 Vorfrankierte Verpackungen

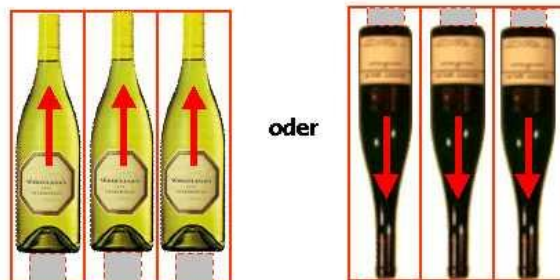
### 2.5.1 "Weinpaket"

Das "Weinpaket" ist ein bereits vorfrankierter Karton mit variierbaren Einlagen für den Versand von drei, sechs oder zwölf Flaschen. Das Entgelt für das "Weinpaket" ist beim Erwerb des Leerkartons bei der Post zu entrichten; damit umfasst ist der Leerkarton mit Einlagen, das Beförderungsentgelt für den Inlandsversand (unabhängig vom Gewicht des Paketes) und der Österreichische LKW-Mautzuschlag.

Das "Weinpaket" darf nur für den Versand von Flaschen - gemäß aufgedrucktem Hinweis auf den Kartons - verwendet werden. Der Versand einer abweichenden Art und / oder Größe und / oder Menge an Flaschen ist nicht zulässig. Erlaubte Flascheninhalte: Wein, Wasser und nicht gärende(r) Most / Obstsaft. Das „Weinpaket“ darf insbesondere nicht verwendet werden für Schaumwein, Sekt, Champagner, andere Alkoholika oder Flüssigkeiten, sowie leere Flaschen.

Die tatsächliche Aufgabe des befüllten "Weinpaket" kann unmittelbar nach dem Erwerb oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Aufgabe als "Weinpaket" ist nur einmal möglich; bereits einmal gebrauchte Kartons dürfen als "Weinpaket" nicht mehr versendet werden. Falls ein nicht benützter Leerkarton "Weinpaket" fehlerhaft ist, wird er ausgetauscht. Ein Umtausch oder eine Rückgabe aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Die Einlagen sind gem. Aufbauanleitung zusammenzustecken, die Flaschen mit den vorgestanzten Fixierungen zu arretieren und "Fuß / Fuß"



in die Verpackung einzulegen.

Der Außenkarton ist mit einem mind. 50 mm breiten Kunststoff-Selbstklebeband (nach DIN EN 1940. 130 N/25 mm) zuzukleben.

Für das "Weinpaket" können alle Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.3 in Anspruch genommen werden.

Für die Rücksendung ist für die neuerliche Beförderung das Rücksendeentgelt gem. Punkt 2.2.2.4 zu entrichten.

Das „Weinpaket“ darf – je nach Länderbestimmung und entsprechender Aufzahlung bei der Aufgabe - auch ins Ausland versandt werden. Die Post-Geschäftsstellen oder das Postkundenservice informieren, in welche Länder (und mit welchen Zusatzleistungen) der Versand des „Weinpaket“ zulässig ist. Es gelten dann für diese Sendungen die AGB Paket International.

### 2.5.2 Entgelt für das "Weinpaket"

Art	EUR inkl. USt
„Weinpaket“ für 3 Flaschen – Inland	7,40 (netto 6,17)
„Weinpaket“ für 6 Flaschen – Inland	8,60 (netto 7,17)
„Weinpaket“ für 12 Flaschen – Inland	11,00 (netto 9,17)

## **Österreichische Post AG**

### **Postkundenservice**

Hotline Tel.: 0800 010 100

[post.at/kundenservice](https://post.at/kundenservice)

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“

Rochusplatz 1, 1030 Wien

[post.at](https://post.at) | [post.at/sendungsverfolgung](https://post.at/sendungsverfolgung)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz)

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

**WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,  
DANN LIEBER MIT DER POST.**

